



LAP Restrukturierungs GmbH

Beratung und Management bei Restrukturierung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von Auftraggebern durch die LAP Restrukturierungs GmbH (in der Folge „LAP“) zum Gegenstand haben.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

(3) LAP ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch Sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(4) Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungs- oder Managementauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass LAP auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungs- oder Managementauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von LAP bekannt werden.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungs- oder Managementtätigkeit von dieser informiert werden.

(7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und LAP bedingt, dass der LAP über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

1. Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten, sobald ein Auftrag an LAP mündlich oder schriftlich erteilt wurde.

2. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von LAP zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

3. Schutz des geistigen Eigentums von LAP - Urheberrecht/Nutzung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungs- oder Managementauftrages von LAP, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden.

Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von LAP an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung von LAP dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) LAP verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.

(3) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungs- oder Managementleistungen geistiges Eigentum von LAP sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

4. Haftung

(1) LAP handelt bei der Durchführung der Beratung oder Managementleistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. LAP haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhanders, Unternehmensberaters oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

(4) LAP schließt die Haftung für Dritte ausdrücklich aus.



LAP Restrukturierungs GmbH

Beratung und Management bei Restrukturierung

5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) LAP, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann LAP schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) LAP darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht von LAP, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) LAP ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungs- oder Managementauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. LAP gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

6. Honoraranspruch

(1) LAP hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungs- oder Managementleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört LAP gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten von LAP einen wichtigen Grund darstellen, so hat LAP nur Anspruch auf den der bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber die bisherigen Leistungen verwertbar sind.

(4) LAP kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von LAP berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(5) Bei Kündigung des Auftrages oder einer vereinbarten Auftragsleistung durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen vor vereinbarter Auftragserfüllung steht LAP 50% des gesamten Honorars als Schadenersatz zu. Bei Kündigung des Auftrages oder einer vereinbarten Auftragsleistung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen vor vereinbarter Auftragserfüllung steht LAP das gesamte vereinbarte Honorar für die vereinbarte Beratungs- oder Managementleistung zu.

7. Honorarhöhe

(1) Die Honorarhöhe entspricht den gesondert vereinbarten Sätzen.

(2) Arbeitseinsätze außerhalb des Firmensitzes von LAP werden mit einem Minimum von ½ Tagsatz verrechnet.

(3) Fahrtspesen werden zu einem vereinbarten Kilometersatz verrechnet, der auch den im Moment der Auftragserteilung gültigen amtlichen Kilometersatz übersteigen kann.

(4) Allfällige Spesen für Unterbringung oder andere für den Auftrag erforderliche Aufwendungen sind vom Auftraggeber direkt zu entrichten.

(5) Das Honorar ist auf das Firmenkonto von LAP innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu überweisen. Bei Zahlungsverzug ist LAP berechtigt, Verzugszinsen i.d.H.v. 2% der Honorarnote / Monat zu verrechnen.

8. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Für Streitigkeiten ist das Gericht Wiener Neustadt zuständig.